



Pensionsplan rBZ-D

Pensionsplan für eine reine Beitragszusage
im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Allgemeine Bestimmungen zum Versorgungsvertrag	2
§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen	2
§ 2 Beginn und Beendigung der Versorgung	2
§ 3 Verfügungsverbote	3
§ 4 Form der Mitteilungen	3
Versorgungsleistungen	3
§ 5 Leistungsfälle, Leistungsvoraussetzungen	3
§ 6.1 Altersversorgungsleistung	3
§ 6.2 Todesfalleistung	3
§ 7 Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis	3
Beitragszahlung	4
§ 8 Beitragszahlung	4
§ 9 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung	4
Finanzierung, Rechnungsgrundlagen, Leistungshöhe	4
§ 10 Versorgungskapital, Sicherungsbeitrag, Sicherungsvermögen	4
§ 11 Kapitaldeckungsgrad, Leistungsanpassungen	5
§ 12 Rechnungsgrundlagen	5
§ 13 Leistungshöhe	5
Kapitalanlage	6
§ 14 Kapitalanlage	6
§ 15 Beteiligung der Tarifvertragsparteien	6
Auszahlung der Versorgungsleistungen	7
§ 16 Beginn und Ende der Zahlung von Versorgungsleistungen, Empfangsberechtigter	7
§ 17 Nachweise, Auskunftspflichten	7
Versorgungsausgleich	7
§ 18 Teilung	7
§ 19 Ausgleichspflichtige Person	7
§ 20 Ausgleichsberechtigte Person	8
Schlussbestimmungen	8
§ 21 Recht, Gerichtsstand	8
§ 22 Änderung des Pensionsplans	8

Präambel

Das Trägerunternehmen (nachfolgend „TU“ genannt) des BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) hat seinen Mitarbeitern eine reine Beitragszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG erteilt. Diese reine Beitragszusage soll über den PF nach diesem Pensionsplan durchgeführt werden.

Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit einer Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen.

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht aus diesem Pensionsplan in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, gilt auch für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person dieser Pensionsplan.

Die Kapitalanlage erfolgt vorrangig, aber nicht ausschließlich über Investmentsondervermögen. Der PF übernimmt für die Höhe der Versorgungsleistungen aus diesem Pensionsplan keine Garantien.

Allgemeine Bestimmungen zum Versorgungsvertrag

§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen informieren über die Regelungen, die für das Versorgungsvertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner
 - Arbeitgeber bzw. TU,
 - ehemaliger Mitarbeiter bzw. Anwärter (bei einem Versorgungsvertrag gemäß § 7 Abs. 2 oder § 9 Abs. 5) oder
 - ausgleichsberechtigte Person (bei einem Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 nach Teilung eines Vertrages gemäß § 7 Abs. 2)und dem PF gelten. Sie sind für diejenigen Mitarbeiter des TU anzuwenden, die als Anwärter zur Versorgung nach diesem Pensionsplan angemeldet worden sind.
- 2) Beitragsschuldner ist der Vertragspartner. Für einen vom Familiengericht begründeten Versorgungsvertrag (§ 2 Abs. 2) gilt § 8 Abs. 4.
- 3) Versorgungsberechtigte Personen sind die
 - Anwärter bzw. Leistungsempfänger,
 - überlebenden Ehegatten,
 - überlebenden Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG),
 - überlebenden Lebensgefährten, mit denen eine gemeinsame Haushaltsführung besteht,
 - Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG oder
 - im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Personen bei Durchführung einer internen Teilung.
- 4) Zum Zwecke der Versorgung schließt das TU mit dem PF einen Rahmenversorgungsvertrag ab.

Zugunsten eines jeden Anwärters wird zwischen TU und PF jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen. Aus diesem Versorgungsvertrag haben die jeweiligen versorgungsberechtigten Personen gegen den PF einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen nach Maßgabe der §§ 1, 5 bis 7, 11 bis 13.

Dem Rahmenversorgungsvertrag sowie dem einzelnen Versorgungsvertrag liegt dieser Pensionsplan zugrunde.

§ 2 Beginn und Beendigung der Versorgung

- 1) Der Versorgungsschutz beginnt mit der Anmeldung des Anwärters durch das TU bzw. mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 7 Abs. 2, jedoch nicht vor dem in der Versorgungsbestätigung angegebenen Versorgungsbeginn, und mit der Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags für den einzelnen Versorgungsvertrag.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des VersAusglG wird mit der Übertragung des Anrechts vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Versorgungsvertrag begründet.
- 3) Der Vertragspartner kann den einzelnen Versorgungsvertrag – jedoch nur vor dem vereinbarten Leistungsbeginn – jederzeit elektronisch oder in Textform kündigen. Mit der Kündigung wird der Versorgungsvertrag beitragsfrei gestellt. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden. Das gilt auch für das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital.

§ 3 Verfügungsverbote

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versorgungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter. Ausgeschlossen ist darüber hinaus – abgesehen von einer Abfindung nach § 22 Abs. 4 BetrAVG i. V. m. § 3 BetrAVG – eine vorzeitige Verwertung der bestehenden Anwartschaft aus dem Versorgungsvertrag.

§ 4 Form der Mitteilungen

- 1) Mitteilungen, die den Versorgungsvertrag betreffen, müssen elektronisch oder in Textform erfolgen.
- 2) Der PF ist berechtigt, eine an die versorgungsberechtigte Person zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an ihre ihm zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt die Erklärung des PF drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Versorgungsleistungen

§ 5 Leistungsfälle, Leistungsvoraussetzungen

Der PF übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem TU geschlossenen Rahmenversorgungsvertrages sowie des jeweils geschlossenen Versorgungsvertrages die Verpflichtung, nach Maßgabe der §§ 1, 5 bis 7, 11 bis 13 dieses Pensionsplans eine lebenslange Altersversorgungsleistung und ggf. eine lebenslange Todesfallleistung zu erbringen.

§ 6.1 Altersversorgungsleistung

- 1) Der PF zahlt eine lebenslange Altersversorgungsleistung, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Zahlung der Altersversorgungsleistung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Zahlungsbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Diese werden bei der Ermittlung der Startrente (§ 13 Abs. 1) berücksichtigt.
- 3) Die Zahlung der Altersversorgungsleistung kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht. Ein vorzeitiger Beginn der Zahlung der Altersversorgungsleistung und der daraus resultierende verlängerte Leistungszeitraum werden bei der Ermittlung der Startrente (§ 13 Abs. 1) berücksichtigt.

§ 6.2 Todesfallleistung

- 1) An den vom Anwärter benannten Bezugsberechtigten wird eine lebenslange Todesfallleistung gezahlt, wenn
 - der Anwärter vor dem vereinbarten Leistungsbeginn stirbt oder
 - der Anwärter nach dem vereinbarten Leistungsbeginn und innerhalb der ersten 15 Leistungsjahre stirbtund er einen dem PF benannten Bezugsberechtigten im Sinne des Absatz 2 hinterlässt.

Stirbt der Anwärter, ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des Absatz 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Leistungsjahres, werden keine Todesfallleistungen fällig.
- 2) Als Bezugsberechtigte können benannt werden
 - der Ehegatte oder
 - der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
 - der Lebensgefährte, mit dem eine gemeinsame Haushaltsführung besteht
 - oder
 - die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 7 Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU des PF aus, so bleibt das im Zeitpunkt des Ausscheidens planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital für ihn bestehen. Für die Höhe des Versorgungskapitals übernimmt der PF keine Garantie.
- 2) Der Anwärter hat das Recht, den Versorgungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, sofern der Versorgungsfall nicht bereits eingetreten ist. Sein Beitrag darf den vom TU für ihn zuletzt regelmäßig gezahlten Beitrag, ggf. zuzüglich Sicherheitsbeitrag, nicht übersteigen.

Beitragszahlung

§ 8 Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge zum jeweiligen Versorgungsvertrag sind vom Vertragspartner entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in einem einzigen Beitrag oder laufend zu zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Abschluss des jeweiligen Versorgungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmals bei Beginn des Versorgungsvertrages – jedoch nicht vor dem in der Versorgungsbestätigung angegebenen Versorgungsbeginn – und dann innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats, kostenlos an den PF zu überweisen.

- 3) Die Höhe des Beitrages für den jeweiligen Versorgungsvertrag wird im Rahmenversorgungsvertrag oder im Versorgungsvertrag festgelegt.
- 4) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung wird der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person übertragene Ausgleichswert als Beitrag zum Versorgungsvertrag verwendet.

§ 9 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der PF – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versorgungsvertrag zurücktreten, es sei denn, der Vertragspartner hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.
- 2) Wird ein laufender Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird der Vertragspartner elektronisch oder in Textform aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug eines TU werden die betroffenen Anwörter benachrichtigt.
- 3) Zugleich mit der Mahnung kann das Versorgungsverhältnis – bei Zahlungsverzug eines TU mit Wirkung für den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand des TU – vom PF in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist. Über die Kündigung gegenüber einem TU werden die betroffenen Anwörter benachrichtigt.
- 4) Die Kündigung führt zur Beitragsfreistellung der Versorgung. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden. Das gilt auch für das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital. Für die Höhe des Versorgungskapitals übernimmt der PF keine Garantie.

Der Vertragspartner, im Falle der Kündigung gegenüber einem TU zusätzlich auch die betroffenen Anwörter, sind auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versorgungsfall nicht bereits eingetreten ist.

- 5) Im Falle der Kündigung gegenüber einem TU haben die betroffenen Anwörter das Recht, den Versorgungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, sofern das TU die Zahlung nicht bereits nachgeholt hat oder sofern der Versorgungsfall nicht bereits eingetreten ist. Der Beitrag des jeweiligen Anwärters darf den vom TU für ihn zuletzt regelmäßig gezahlten Beitrag, ggf. zuzüglich Sicherungsbeitrag, nicht übersteigen.

Finanzierung, Rechnungsgrundlagen, Leistungshöhe

§ 10 Versorgungskapital, Sicherungsbeitrag, Sicherungsvermögen

- 1) Aus den für die Anwörter gezahlten Beiträgen werden unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten jeweils individuelle Versorgungskonten angelegt. Die Beiträge werden innerhalb der letzten 10 Handelstage eines Monats renditewirksam angelegt.
- 2) Soweit Sicherungsbeiträge im Sinne des § 23 Abs. 1 BetrAVG vorgesehen sind, wird daraus und aus den daraus erzielten Erträgen ein kollektives Versorgungskapital gebildet, das den Anwärtern und Leistungsempfängern, für die der Sicherungsbeitrag gezahlt wird, insgesamt gemeinsam zugeordnet ist.

Das kollektive Versorgungskapital dient als kollektiver Sicherungspuffer, der dazu verwendet wird, Schwankungen in der Kapitalanlage und ungünstige Vermögensverläufe auszugleichen zu dem Zweck, laufende Leistungen zu verstetigen. Über die Verwendung des kollektiven Sicherungspuffers entscheidet der Sozialpartnerbeirat (§ 15 Abs. 1).

- 3) Soweit für den Anwärterbestand Risikogewinne entstehen, werden diese Risikogewinne einmal jährlich auf Basis des zum Stichtag vorhandenen Anwärterbestandes und des Standes der individuellen Versorgungskonten den jeweiligen individuellen Versorgungskonten der Anwärter zugeteilt. Risikogewinne, die während der Leistungsphase entstehen, erhöhen den kollektiven Kapitaldeckungsgrad.
- 4) Grundsätzlich werden die Kapitalanlagen in einem einheitlichen gesonderten Sicherungsvermögen geführt. In begründeten Fällen, insbesondere bei unterschiedlichen Kapitalanlagestrategien oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, können jeweils separate gesonderte Sicherungsvermögen eingerichtet werden.

§ 11 Kapitaldeckungsgrad, Leistungsanpassungen

- 1) Der kollektive Kapitaldeckungsgrad ist das Verhältnis des Versorgungskapitals der Leistungsempfänger zum Barwert der an diese Leistungsempfänger zu erbringenden Versorgungsleistungen.
- 2) Der kollektive Kapitaldeckungsgrad für die Leistungsempfänger muss zwischen 100 Prozent und 125 Prozent liegen.
- 3) Die Leistungshöhe muss angepasst werden, wenn der kollektive Kapitaldeckungsgrad 100 Prozent unterschreitet oder 125 Prozent überschreitet.
- 4) Leistungserhöhungen sind zulässig, soweit der kollektive Kapitaldeckungsgrad nach der Anpassung zwischen 110 Prozent und 125 Prozent liegt.
- 5) Leistungsminderungen sind zulässig, soweit der kollektive Kapitaldeckungsgrad nach der Anpassung wieder zwischen 100 Prozent und 125 Prozent liegt.
- 6) Der individuelle Kapitaldeckungsgrad ergibt sich für den einzelnen Versorgungsvertrag in entsprechender Anwendung von Absatz 1.
- 7) Der Kapitaldeckungsgrad und ein daraus resultierendes eventuelles Leistungsanpassungserfordernis werden laufend geprüft.

§ 12 Rechnungsgrundlagen

- 1) Sämtliche Rechnungsgrundlagen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.
- 2) Der PF ist berechtigt und verpflichtet, die Rechnungsgrundlagen mit Wirkung ab dem nächsten Berechnungstermin zu ändern, sofern sich die Verhältnisse verändert haben und der Verantwortliche Aktuar die Notwendigkeit dieser Anpassung bestätigt.

Die Anpassung der Rechnungsgrundlagen kann eine Anpassung der Höhe der Versorgungsleistungen nach Maßgabe von § 11 nach sich ziehen.

§ 13 Leistungshöhe

Das Versorgungskapital sowie die darauf entfallenden Zinsen und Erträge werden für die laufenden Leistungen für die versorgungsberechtigten Personen verwendet.

- 1) Höhe der Altersversorgungsleistung (§ 6.1)

Die anfängliche Höhe der Altersversorgungsleistung (Startrente) für den Anwärter ergibt sich nach Maßgabe dieses Pensionsplans durch Verrentung aus dem bei Antragstellung, frühestens zum beantragten Beginn der Altersversorgungsleistung vorhandenen Versorgungskapital (§ 10 Abs. 1), soweit vereinbart aus dem auf den Anwärter entfallenden Anteil am kollektiven Versorgungskapital (§ 10 Abs. 2), jeweils unter Berücksichtigung der planmäßigen Verwaltungskosten, des Alters des Anwärters und von Annahmen z. B. zur Lebenserwartung sowie aus dem Stand des kollektiven Kapitaldeckungsgrades (§ 11 Abs. 1) zum Zeitpunkt der Verrentung.

2) Höhe der Todesfallleistung (§ 6.2)

a) Bei Versterben vor dem vereinbarten Leistungsbeginn

Die Versorgungsleistung für die bezugsberechtigte Person ergibt sich nach Maßgabe dieses Pensionsplans durch Verrentung aus dem bei Antragstellung vorhandenen Versorgungskapital (§ 10 Abs. 1), soweit vereinbart aus dem auf den Anwärter entfallenden Anteil am kollektiven Versorgungskapital (§ 10 Abs. 2), jeweils abzüglich ggf. überzahlter Beiträge und unter Berücksichtigung der planmäßigen Verwaltungskosten, des Alters der bezugsberechtigten Person sowie von Annahmen z. B. zur Lebenserwartung sowie aus dem Stand des kollektiven Kapitaldeckungsgrades (§ 11 Abs. 1) zum Zeitpunkt der Verrentung.

b) Bei Versterben nach dem vereinbarten Leistungsbeginn und innerhalb der ersten 15 Leistungsjahre

Die Versorgungsleistung für die bezugsberechtigte Person ergibt sich nach Maßgabe dieses Pensionsplans durch Verrentung der auf den ersten eines Monats nach dem Todesdatum abgezinsten, noch nicht fällig gewordenen Altersversorgungsleistungen der ersten 15 Leistungsjahre sowie aus dem Stand des kollektiven Kapitaldeckungsgrades (§ 11 Abs. 1) zum Zeitpunkt der Verrentung jeweils unter Berücksichtigung der planmäßigen Verwaltungskosten, des Alters der bezugsberechtigten Person sowie von Annahmen z. B. zur Lebenserwartung.

3) Für die Verrentung werden dieselben Rechnungsgrundlagen wie zur Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades (§ 11 Abs. 1) verwendet; der Rechnungszins kann vorsichtiger gewählt werden, soweit der individuelle Kapitaldeckungsgrad nach § 11 Abs. 6 zu Leistungsbeginn die Obergrenze von 125 Prozent nicht übersteigt.

4) Für die Höhe der Versorgungsleistungen aus diesem Pensionsplan übernimmt der PF keine Garantien. Auch die Höhe von laufenden Zahlungen ist nicht garantiert und kann sich nach Maßgabe von §§ 11 und 12 verringern oder erhöhen.

Kapitalanlage

§ 14 Kapitalanlage

1) Die Kapitalanlage erfolgt für Rechnung und Risiko der versorgungsberechtigten Person.

2) Die Kapitalanlage erfolgt vorrangig, aber nicht ausschließlich über Investmentsondervermögen auf Basis der aufsichtsrechtlichen Vorgaben (hier insbesondere die der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung („PFAV“) oder entsprechender Nachfolgeregelungen), der innerbetrieblichen Anlagerichtlinien des PF sowie ggf. ergänzender Anlagerichtlinien des Sozialpartnerbeirats.

Als Zielinvestments können alle liquiden, börsengehandelten wie auch illiquiden, nicht börsengehandelten Assetklassen sowie derivative Instrumente und strukturierte Produkte, die nach PFAV und ggf. ergänzender Vorgaben als zulässige Anlageformen des PF gelten, berücksichtigt werden.

Die strategische Zielallokation bzw. der implementierte Investmentansatz wird regelmäßig u.a. auf Basis von Planungsrechnungen oder Szenarioanalysen überprüft. Temporäre, taktische Abweichungen sowie unterjährige Änderungen bleiben jeweils vorbehalten. Im Regelfall einmal jährlich erfolgt auf Basis der gewählten Anlagestrategie eine Überprüfung der Erreichbarkeit der Zielrendite. In Abhängigkeit des Ergebnisses werden ggf. Anpassungen an der langfristigen Anlagestrategie ggf. in Abstimmung mit dem Sozialpartnerbeirat vorgenommen.

§ 15 Beteiligung der Tarifvertragsparteien

1) Die Tarifvertragsparteien beteiligen sich an der Durchführung und Steuerung dieses Pensionsplans durch Einrichtung eines Sozialpartnerbeirats.

2) Die Gestaltung der Beteiligung des Beirats erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

3) Die Einzelheiten zur Beteiligung des Beirats an der Durchführung und Steuerung dieses Pensionsplans werden zwischen dem Beirat und dem PF vereinbart.

Auszahlung der Versorgungsleistungen

§ 16 Beginn und Ende der Zahlung von Versorgungsleistungen, Empfangsberechtigter

- 1) Die Versorgungsleistungen werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen. Antragsberechtigt ist ausschließlich die versorgungsberechtigte Person, bei Minderjährigen der gesetzliche Vormund.
- 2) Die Versorgungsleistungen des PF werden der versorgungsberechtigten Person überwiesen. Die versorgungsberechtigte Person ist nach Maßgabe dieses Pensionsplans Empfangsberechtigter für alle Versorgungsleistungen des PF.
- 3) Die Zahlung der Versorgungsleistungen beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem der Antrag auf Zahlung der Versorgungsleistungen gestellt wurde, frühestens mit dem ersten Tage des Monats nach dem beantragten Beginn der Altersversorgungsleistung (§ 6.1).
- 4) Der PF zahlt alle Versorgungsleistungen monatlich im Voraus. Davon ausgenommen ist die Zahlung der ersten Versorgungsleistung. Diese wird nachträglich zusammen mit der zweiten Versorgungsleistung ausgezahlt.
- 5) Die Zahlung der Versorgungsleistungen endet beim Tod des Leistungsempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 6) Die Zahlung der Todesfallleistung (§ 6.2) für Witwen/Witwer endet vorher mit Wiederheirat der Witwe/des Witwers. Satz 1 gilt entsprechend für eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft. Die Todesfallleistung für Waisen wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

§ 17 Nachweise, Auskunftspflichten

- 1) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, dem PF alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die versorgungsberechtigte Person hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) dem PF mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Bezug der Altersversorgungsleistung (§ 6.1) hat sie dem PF insbesondere mitzuteilen, wenn eine berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert.
- 3) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie – mit Ausnahme von Waisen – ihres Familienstandes bzw. eine neue Lebensgefährtenerschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.

Versorgungsausgleich

§ 18 Teilung

- 1) Anrechte werden intern geteilt.
- 2) Der Ausgleichswert wird als Kapitalbetrag ermittelt.
- 3) Die interne Teilung erfolgt nach Maßgabe der Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich zu diesem Pensionsplan.

§ 19 Ausgleichspflichtige Person

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht bei dem PF, gilt Folgendes:

- Ist die ausgleichspflichtige Person Anwärter, reduziert sich das individuelle Versorgungskonto bzw. Versorgungskapital (§ 10 Abs. 1) der ausgleichspflichtigen Person gemäß dem Beschluss des Familiengerichts.
- Ist die ausgleichspflichtige Person Leistungsempfänger, reduziert sich die Versorgungsleistung der ausgleichspflichtigen Person nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

§ 20 Ausgleichsberechtigte Person

Für die ausgleichsberechtigte Person wird im Leistungsfall ausschließlich eine Altersversorgungsleistung nach Maßgabe von § 6.1 erbracht.

Schlussbestimmungen

§ 21 Recht, Gerichtsstand

- 1) Auf den Pensionsplan findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2) Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag können gegen den PF bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Geschäftssitz des PF ist Berlin.

Ist der Kläger eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die natürliche Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 22 Änderung des Pensionsplans

- 1) Die Bestimmungen des Pensionsplans kann der PF bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Bestimmungen dieses Pensionsplans beruhen, bzw. bei einer neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Fall der durch ein rechtskräftiges Urteil oder einer Entscheidung der BaFin festgestellten Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Pensionsplans sowie zur Befolgung einer Maßnahme der BaFin kann der PF die hierdurch betroffenen Bestimmungen dieses Pensionsplans mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen.

- 2) Die neuen Bestimmungen sollen den ursprünglichen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen das TU oder die versorgungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht benachteiligen.
- 3) Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind der BaFin vorzulegen. Sie werden drei Monate nach Zugang bei der BaFin wirksam, falls die BaFin nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.
- 4) Wirksam gewordene Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind den Anwärtern und Leistungsempfängern sowie ggf. dem TU elektronisch oder in Textform bekannt zu geben.

Feststellung der Unbedenklichkeit durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.12.2023, Geschäftszeichen: VA 16-I 5610/00003#00001.